

Der räumliche Geltungsbereich dieser Entwidmung ergibt sich aus dem Lageplan (rot markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Hamburg, den 22. Juni 2017

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1167

### Widmung von Wegeflächen – Gastkamp –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Meien-  
dorf, Ortsteil 526, belegene Wegefläche Gastkamp (Flurstück 1530 [2660 m<sup>2</sup>]), von Dassauweg bis Glindkamp verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Verfügung der Widmung vom 31. März 1998 wird aufgehoben.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Hamburg, den 22. Juni 2017

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1168

### Widmung von Wegeflächen – Glindkamp –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Meien-  
dorf, Ortsteil 526, belegene Wegefläche Glindkamp (Flurstück 1543 [5717 m<sup>2</sup>]), von Dassauweg bis Gastkamp verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die daran anschließende Wegefläche, die bis an die Gleisanlage der Deutschen Bundesbahn verläuft, wird mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Hamburg, den 22. Juni 2017

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1168

### Entwidmung von Teilflächen der Straße „Zellmannstraße“

Gemäß § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen werden die im Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Walters-  
hof, gelegenen, im Lageplan rot markierten, etwa 712 m<sup>2</sup> großen Teilflächen der Straße „Zellmannstraße“ als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Hamburg, den 26. Juni 2017

**Hamburg Port Authority**

Amtl. Anz. S. 1168

## Erste Änderung der Immatrikulations- ordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 18. Mai 2017

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 7. April 2017 (HmbGVBl. S. 99), am 18. Mai 2017 die Erste Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 10. Dezember 2015 (Amtl. Anz. 2016 S. 471) in der nachstehenden Fassung beschlossen.

§ 1

Änderungen

Die Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält nach § 12 Nebenhörerinnen und Nebenhörer die folgende Fassung:

#### 4. Abschnitt – Personen ohne Studierendenstatus

§ 13 Gasthörerinnen und Gasthörer

§ 14 Frühstudierende

§ 15 Geflüchtete Studieninteressierte/Vorbereitungsstudium

§ 16 Zertifikatsstudierende

§ 17 Teilnehmer an Anpassungslehrgängen nach dem Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – HmbBQFG

§ 18 Ablegung von Prüfungen ohne Zulassung und Exmatrikulation

#### 5. Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten“.

2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme der weiterbildenden Studien nach § 57 HmbHG“ gestrichen.
3. In § 1 Absatz 1 wird der folgende Satz 3 eingefügt:  
„Sie regelt weiter die Rechtsverhältnisse von Studierenden ohne Studierendenstatus an der Hochschule.“  
Die folgenden Sätze verschieben sich entsprechend.
4. Der bisherige § 13 Nebenhörerinnen und Nebenhörer wird zu § 12.
5. In § 12 Absatz 3 Satz 1 wird die Formulierung „Studienendkanats“ durch die Formulierung „Dekanats“ ersetzt.
6. In § 12 Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Vorab ist Rücksprache mit der Lehrenden/den Lehrenden zu halten.“  
Die folgenden Sätze verschieben sich entsprechend.
7. Aus dem jetzigen § 12 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „nur“ gestrichen.
8. § 12 Absatz 4 erhält die folgende Fassung:  
„Eine Zulassung für das erste Fachsemester für kapazitätsbegrenzte Studiengänge ist ausgeschlossen, soweit die Zulassungshöchstzahl erreicht ist. Gleiches gilt für das zweite und die höheren Fachsemester, soweit Auffüllgrenzen festgelegt und diese ausgeschöpft sind. Nebenhörerinnen und Nebenhörer sind nicht Studierende der Hochschule. Sie sind nicht berechtigt, die den Studierenden bereitgestellten sozialen Leistungen

in Anspruch zu nehmen, es sei denn, dass in den maßgeblichen Bestimmungen etwas anderes vorgesehen ist.“

9. In § 12 Absatz 5 Satz 1 wird die Formulierung „Studiendekanat“ durch die Formulierung „Dekanat“ ersetzt.
10. § 12 Absatz 5 Satz 2 wird um den Halbsatz „soweit die Zulassungshöchstzahl erreicht ist.“ ergänzt.
11. Es wird ein neuer Abschnitt 4 „Personen ohne Studierendenstatus“ eingefügt. Dieser Abschnitt erhält die folgende Fassung:

#### „4. Abschnitt – Personen ohne Studierendenstatus

##### § 13

###### Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Gasthörerinnen oder Gasthörer sind Personen ohne Studierendenstatus, die jeweils für die Dauer eines Semesters zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden.

(2) Als Gasthörerinnen und Gasthörer können solche Personen zugelassen werden, die auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung oder Tätigkeit in der Lage sind, den jeweiligen Lehrveranstaltungen mit Verständnis zu folgen, und sich in einzelnen Wissensgebieten fortbilden wollen, ohne Studien- und Prüfungsleistungen abzulegen und ohne einen Studienabschluss durch Prüfung anzustreben.

(3) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist schriftlich unter Vorlage des Bundes-Personalausweises oder eines entsprechenden Ausweises sowie der Nachweise über die Vorbildung und die bisherige Tätigkeit innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Stelle der Hochschule zu stellen. Die zuständige Stelle der Hochschule setzt die Frist fest und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.

(4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt die Einwilligung des betreffenden Dekanats der Fakultät voraus, das die Lehrveranstaltung anbietet. Vorab ist Rücksprache mit der Lehrenden/den Lehrenden zu halten. Die Einwilligung darf grundsätzlich aus Kapazitätsgründen versagt werden.

(5) Über die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer entscheidet die zuständige Stelle der Hochschule. Sie gilt jeweils für ein Semester und wird erst dann wirksam, wenn der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Verwaltungsgebühren vorliegt. Danach erhält die Gasthörerin oder der Gasthörer eine Bescheinigung, die sie zum Besuch der Einrichtungen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg berechtigt.

(6) Eine Zulassung für das erste Fachsemester kapazitätsbegrenzter Studiengänge ist ausgeschlossen, soweit die Zulassungshöchstzahl erreicht ist. Gleiches gilt für das zweite und die höheren Fachsemester, soweit Auffüllgrenzen festgelegt und diese ausgeschöpft sind. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die wegen fehlender Studienkapazität keinen Studienplatz erhalten haben, können nicht Gasthörerin oder Gasthörer im betreffenden Studiengang werden. Im Übrigen gilt § 12 Absatz 4 Satz 4 entsprechend.

(7) Auf Antrag erhalten Gasthörerinnen und Gasthörer eine Teilnahmebescheinigung.

##### § 14

###### Frühstudierende

(1) Schülerinnen und Schüler aus den Jahrgangsstufen 11 bis 13 von Gymnasien, Gesamt- und Stadtteilschulen, die besondere Begabungen aufweisen, können in

Einzelfällen als Frühstudierende ohne einen Studierendenstatus zu bestimmten Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler an Fach- und Berufsschulen.

(2) Der Antrag auf Zulassung als Frühstudierende oder Frühstudierender ist schriftlich unter Vorlage eines Ausweises sowie eines Nachweises über die besondere Begabung innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Stelle der Hochschule zu stellen. Die zuständige Stelle der Hochschule setzt die Frist fest und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.

(3) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt die Einwilligung des betreffenden Dekanats der Fakultät voraus, das die Lehrveranstaltung anbietet. Vorab ist Rücksprache mit der Lehrenden/den Lehrenden zu halten. Die Einwilligung darf grundsätzlich aus Kapazitätsgründen versagt werden.

(4) Frühstudierende erhalten eine Bescheinigung, die sie zum Besuch der Einrichtungen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg berechtigt.

(5) Das Frühstudium beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. Es dauert bis zu zwei Semester. Eine Verlängerung ist möglich.

(6) Eine Zulassung für das erste Fachsemester kapazitätsbegrenzter Studiengänge ist ausgeschlossen, soweit die Zulassungshöchstzahl erreicht ist. Gleiches gilt für das zweite und die höheren Fachsemester, soweit Auffüllgrenzen festgelegt und diese ausgeschöpft sind. Im Übrigen gilt § 12 Absatz 4 Satz 4 entsprechend.

##### § 15

###### Geflüchtete Studieninteressierte/ Vorbereitungsstudium

(1) Geflüchtete Studieninteressierte können ohne einen Studierendenstatus im Rahmen eines Vorbereitungsstudiums zu bestimmten Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen regelt die Richtlinie des Präsidiums Ordnung zur Auswahl geflüchteter Studieninteressierter für ein Vorbereitungsstudium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Mit der Aufnahme des Vorbereitungsstudiums erfolgt keine Zulassung und Immatrikulation zum Regelstudium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

(3) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt die Einwilligung des betreffenden Dekanats der Fakultät voraus, das die Lehrveranstaltung anbietet. Vorab ist Rücksprache mit der Lehrenden/den Lehrenden zu halten. Die Einwilligung darf grundsätzlich aus Kapazitätsgründen versagt werden.

(4) Das Vorbereitungsstudium beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. Es dauert bis zu zwei Semester.

(5) Geflüchtete Studieninteressierte erhalten eine Bescheinigung, die sie zum Besuch der Einrichtungen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg berechtigt. Darüber hinaus erhalten sie eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem Vorbereitungsstudium.

(6) Eine Zulassung für das erste Fachsemester kapazitätsbegrenzter Studiengänge ist ausgeschlossen, soweit die Zulassungshöchstzahl erreicht ist. Gleiches gilt für das zweite und die höheren Fachsemester, soweit Auffüllgrenzen festgelegt und diese ausgeschöpft sind. Im Übrigen gilt § 12 Absatz 4 Satz 4 entsprechend.

## § 16

## Zertifikatsstudierende

(1) Zertifikatsstudierende können im Rahmen von weiterbildenden Zertifikatsstudien Prüfungen ablegen und Hochschulzertifikate erwerben, ohne hierbei einen Studierendenstatus oder einen akademischen Grad zu erhalten.

(2) Über die Zulassung zum Zertifikatsstudium entscheidet die zuständige Stelle der Hochschule. Die Zulassung wird dann wirksam, wenn der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Entgelte bzw. Gebühren erbracht wurde. Um die Einrichtungen der Hochschule nutzen und sich ausweisen zu können, erhalten die Zertifikatsstudierenden eine Bescheinigung.

## § 17

## Teilnehmer an Anpassungslehrgängen nach dem Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – HmbBQFG

(1) Inhaber von im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise können ohne einen Studierendenstatus entsprechend des Hamburgischen Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Hamburgisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – HmbBQFG) für die Höchstdauer von sechs Semestern an Anpassungslehrgängen der Hochschule teilnehmen.

(2) Die Zulassung zu den Anpassungslehrgängen wird dann wirksam, wenn der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren erbracht wurde. Um die Einrichtungen der Hochschule nutzen und sich ausweisen zu können, erhalten die Teilnehmer eine Bescheinigung.

(3) Eine Zulassung für das erste Fachsemester kapazitätsbegrenzter Studiengänge ist ausgeschlossen, soweit die Zulassungshöchstzahl erreicht ist. Gleiches gilt für das zweite und die höheren Fachsemester, soweit Auffüllgrenzen festgelegt und diese ausgeschöpft sind. Im Übrigen gilt § 12 Absatz 4 Satz 4 entsprechend.

## § 18

## Ablegung von Prüfungen ohne Zulassung und Immatrikulation

Wer in einem Studiengang alle vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen sowie alle übrigen Anforderungen bis auf die nachfolgend aufgeführten Abschlussarbeiten erfolgreich erbracht hat, kann die Abschlussarbeit ablegen, ohne für den betreffenden Studiengang zugelassen und immatrikuliert zu sein. Bei den Abschlussarbeiten handelt es sich

- in Diplomstudiengängen um die Diplomarbeit und/oder die Fachprüfung,
- in Bachelorstudiengängen um die Bachelorarbeit,
- in Masterstudiengängen um die Masterarbeit.“

12. Der bisherige Abschnitt 4 wird zu Abschnitt 5.

13. Der bisherige § 15 wird zu § 19 und erhält die folgende Fassung:

„Diese Erste Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem 1. September 2017.“

## § 2

## Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 18. Mai 2017

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1168

## Änderung der Ordnung der Wahlen zum Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 12. April 2017

Der Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat in seiner Sitzung am 12. April 2017 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472), die Änderungen der Ordnung der Wahlen zum Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der folgenden Fassung beschlossen:

## Artikel I

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Je eine Wählergruppe bilden:

1. die Gruppe der hauptberuflich beschäftigten Professorinnen und Professoren,
2. die Studierenden,
3. die hauptberuflich beschäftigten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. das Technische, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal (TVP).“

2. § 5 Absatz 4 erhält folgende Neufassung:

„(4) Der Gruppe des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals sind zugeordnet die nicht hauptberuflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals.“

## Artikel II

## Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 12. April 2017

**Hochschule für Musik und Theater Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1170

## Erste Änderung der Gebührensatzung für Verwaltungs- und Benutzungsgebühren der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 13. Juni 2017

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater hat am 4. April 2017 und 13. Juni 2017 nach § 79 Absatz 2 Nummer 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472), die Erste Ände-